

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE SATTEINS

Jahrgang 2025

Ausgegeben am 29.12.2025

8. Verordnung: Friedhofsgebührenverordnung

Verordnung über die Festlegung der Friedhofsgebühren der Gemeinde Satteins

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung Satteins vom 11. Dezember 2025, wird gemäß des Bestattungsgesetzes, LGBl. Nr. 58/1969 idgF, in Verbindung mit dem Finanzausgleichsgesetz 2024 (FAG 2024), BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, verordnet:

§1

Geltungsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung hat für den in der Verwaltung der Gemeinde Satteins stehenden Friedhof bei der Pfarrkirche Satteins Gültigkeit.

§2

Allgemeines und Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres Aufwandes, der ihr durch den Betrieb der Friedhofsanlage entsteht, Friedhofsgebühren ein.

(2) Eine Grabstätte ist der Platz, der zur Bestattung des Verstorbenen oder Beisetzung der Asche benötigt wird.

(3) Benützungsberechtigter an einer Grabstätte ist, wem mittels Bescheids des Bürgermeisters das Benützungsrecht an einer Grabstätte eingeräumt worden ist.

§3

Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 11 der Friedhofsordnung) pro Grabstätte wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|---|----------|
| a) Sondergräber (mit Ausnahme von Urnengräbern und Arkadengräbern)
mit einer Breite bis 130 cm | € | 586,00 |
| b) Sondergräber (mit Ausnahme von Urnengräbern und Arkadengräbern)
mit einer Breite ab 131 cm | € | 702,00 |
| c) Urnengräber | € | 586,00 |
| d) Arkadengräber | € | 1.683,00 |
| e) Für die erstmalige Belegung eines Arkadengrabes ist ein Baukostenzuschuss
in der Höhe von | € | 3.159,00 |
| f) Einmalige Grabstättengebühr für die Beisetzung einer Urne im Gemeinschaftsgrab
gem. § 4 Abs. 5 der Friedhofsordnung idgF. | € | 176,00 |

zu entrichten.

§ 4

Verlängerungsgebühren

(1) Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes sind Gebühren in Höhe der Grabstättengebühren gemäß § 3 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten.

(2) Bei einer Verlängerung eines Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 3, Bestattungsgesetz sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

(3) Bei einer Verlängerung eines Benützungsrechtes für Arkadengräber sind anfallende Kosten für etwaige Sanierungen der Arkadengräber anteilmäßig vom Benützungsberechtigten zu entrichten.

§ 5

Bestattungs-Verwaltungsgebühren

Die Bestattungs-Verwaltungsgebühr beträgt für jede Grabstätte: € 293,00

§ 6

Enterdigungsgebühren

Für eine Enterdigung sind dieselben Gebühren zu entrichten, wie sie im § 5 für Bestattungs- und Verwaltungsgebühren festgelegt sind.

§ 7

Verzicht auf das Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte (§ 40, Abs. 1, lit. b Bestattungsgesetz) erfolgt keine Rückerstattung der bereits entrichteten Friedhofsgebühren.

§ 8

Stilllegung und Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes (§§ 34 und 35 Bestattungsgesetz) sind die bereits entrichteten Friedhofsgebühren anteilmäßig an die Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9

Gebührenvorschreibung und Fälligkeit

(1) Die Vorschreibung der Friedhofsgebühren erfolgt mittels Bescheids durch den Bürgermeister.

(2) Die Friedhofsgebühren sind einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Grabstättengebühr (§ 3), der Verlängerungsgebühr (§ 4) und der Enterdigungsgebühr (§ 6) ist der Benützungsberechtigte. Die Bestattungsgebühr (§ 5) schuldet derjenige, der nach § 3, Abs. 1, Bestattungsgesetz für die Bestattung der Leiche zu sorgen hat oder derjenige, der ohne, dass ihn eine Verpflichtung nach § 3, Abs. 1, Bestattungsgesetz, trifft, die Sorge für die Bestattung auf sich nimmt.

(2) Sind nach Abs. 1 mehrere Personen zur Entrichtung der Gebühr verpflichtet, so sind sie Gesamtschuldner.

(3) Ist ein Schuldner im Sinne des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorhanden, so sind bis zur Einantwortung der Nachlass nach dem Bestatteten, danach die Erben Schuldner der Friedhofsgebühren.

(4) Dem Schuldner steht ein Ersatzanspruch in der Höhe der geleisteten Friedhofsgebühren gegenüber den Personen zu, die auf Grund gesetzlicher, vertraglicher oder sonstiger Verpflichtungen zur Übernahme der Bestattungskosten verpflichtet sind.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Friedhofsgebührenverordnungen der Gemeinde Satteins außer Kraft.

Der Bürgermeister:

A n d r e a s D o b l e r